



Beitragsordnung

Stand: 16.09.2015

Vorwort

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Vereinsmitglieder. Unser Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann unser Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber allen Mitgliedern erfüllen. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld!

1. Beitragspflicht, Fälligkeit, Rabattierung

Grundsätzlich ist jedes Mitglied beitragspflichtig. Der Beitrag des jeweiligen Jahres ist bis zum 31. Januar unbar auf das Vereinskonto zu zahlen. Hat das Mitglied dem Vorstand eine Einzugsermächtigung erteilt, wird der fällige Beitrag, auf Wunsch des Mitglieds, halbjährlich (31. Januar und 31. Juli) oder jährlich (31. Januar) eingezogen. Wird der Mitgliedsbeitrag vollständig bis zum 31.01. bezahlt, wird ein Rabatt der Stufe I (siehe 2.) eingeräumt. Sofern das Mitglied eine ehrenamtliche Aufgabe ausübt, wird ein Rabatt der Stufe II gewährt (siehe 2.). Ehrenamtliche Aufgaben i.d.S. werden vom Vorstand festgelegt. Hierzu zählen insb. die Tätigkeit als Umpire, Scorer, Vorstand, Zeugwart und sonstiger Beauftragter etc.

Mit dem Mitgliedsbeitrag ist auch der Betrag der zu leistenden Arbeitsstunden (gem. Arbeitsstundenordnung) zu zahlen. Hierauf wird kein Rabatt gewährt.

2. Festlegung und Höhe der Mitgliedsbeitrages

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch diese beschlossen. Bei der Mitgliedschaft mehrerer Familienangehöriger wird ein gestaffelter Familienrabatt gewährt. Ausgehend vom höchsten Mitgliedsbeitrag werden die weiteren Beiträge um jeweils 15%, 20% und 25% ermäßigt. Die Berechnung erfolgt Beitragsabhängig vom höchsten zum niedrigsten Beitrag.

Es gelten folgende Jahresbeiträge:

	Jahresbeitrag	abzgl. Rabatt I	abzgl. Rabatt II
a) Aktives Mitglied	244,- €	234,- €	204,- €
b) Ermäßigt (z.B. Hartz-IV, Azubi, Student (ab 18J.))	202,- €	192,- €	168,- €
c) Kind/ Jugendliche(r) (bis 18J.)	120,- €	115,- €	-----
d) Passives Mitglied	mind. 25,- €		0,00 €

3. Säumnis, Rücklastschriften

Beiträge, die mindestens 14 Tage überfällig sind, werden schriftlich gegenüber dem betreffenden Mitglied gemahnt. Eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro je schriftlicher Mahnung kann erhoben werden. Ab der zweiten Mahnung kann der geschäftsführende Vorstand beschließen, dass das säumige Mitglied, bis zur Zahlung des offenen Beitrags, das Recht auf Teilnahme am Sportbetrieb verliert. Werden Lastschrifteneinzüge zurückgebucht,

Berlin Dragons e.V.

Baseball und Softball in Spandau



können die Kosten hierfür und zusätzlich Gebühren in Höhe von 10,00 Euro erhoben werden, die mit dem nächsten Versuch der Einziehung (frühestens 14 Tage später) fällig werden.

4. Jugendliche Mitglieder; Volljährigkeit

Jugendliche, die im Laufe des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollenden, müssen den neuen Mitgliedsbeitrag erst ab dem Folgejahr zahlen. Für minderjährige Mitglieder erklären sich ihre gesetzlichen Vertreter durch Unterschriftsleistung selbstschuldnerisch bereit, während der Minderjährigkeit die Beitragszahlungen gem. Ziffer 2 zu leisten.

5. Austritt; Unterjähriger Eintritt

Wenn nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Laufe des Jahres die Mitgliedschaft beendet wird, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Bei unterjährigem Beitritt ist der anteilige Jahresbeitrag bis spätestens 14 Tage nach dem Eintrittsdatum zu zahlen. Etwaige Ausnahmen kann im Einzelfall der geschäftsführende Vorstand genehmigen.

6. Härtefälle; Beitragsbefreiung von Ehrenmitgliedern und Trainern

Der geschäftsführende Vorstand kann in Härtefällen Beitragserleichterungen bzw. Beitragsbefreiungen gewähren. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden. Der geschäftsführende Vorstand kann im Verein als Trainer/innen tätige Mitglieder von der Beitragspflicht entbinden.

7. Aktualisierung der Mitgliederdaten; Ermäßigung

Veränderungen der persönlichen Daten (Anschrift, Kontoverbindung etc.) sind dem Vorstand unverzüglich und unaufgefordert durch das Mitglied mitzuteilen. Nachweise für die Einstufung in ermäßigte Beiträge sind jährlich bzw. nach Ablauf der nachgewiesenen Frist, bis spätestens zum 15.01. eines Jahres, selbständig zu erbringen. Fehlt der Nachweis, erfolgt die Einstufung in den vollen Beitragssatz.

8. Datenspeicherung

Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt mittels EDV. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden gespeichert.

9. Umlagen

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, beschlossen werden. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden. Umlagen werden gem. § 6 Nr. 3 der Vereinssatzung vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

10. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Berlin, den 16.09.2015

Berlin Dragons e.V. • c/o Rechtsanwaltsbüro Friedrich Bauer u.a. • Richard-Wagner Str. 51 • 10585 Berlin